

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Augustenstraße 1, 87629 Füssen

Familiengericht

Mustermann E. / Mustermann S.

Datum: 20. Juni 2012

unser Zeichen: JS

Datei: D3/10084-12

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

Dr. jur. Jörg A.E. **Schröck***
Rechtsanwalt

Oliver **Miller**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

In Kooperation mit:
Steuerberater

Anton **Paulsteiner**
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang **Hackl**
Diplom-Finanzwirt (FH)

Rupprechtstraße 3 ½
87629 Füssen

Stufenklage

In der Sache

Mustermann E.,

-Klägerin -

gegen

Mustermann S.

-Beklagter-

1. Der Beklagte wird verurteilt, vollumfänglich Auskunft über sein Einkommen für das Jahr (...) zu erteilen. Die Auskunft ist zu belegen durch
 - a) Vorlage eines nach Aktiva und Passiva aller Einkommensarten gegliederten und geordneten Verzeichnisses,
 - b) Gehaltsbescheinigungen von Januar bis Dezember (Jahr), der Lohnsteuerbescheinigung (Jahr) für Tätigkeiten aus nichtselbständiger Tätigkeit bei (Arbeitgeber)
 - c) Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnungen beziehungsweise die vollständigen Bilanzen der Jahre (Drei-Jahreszeitraum) und falls (Veranlagungsjahr) noch nicht vorliegt der Jahre (alternativer Drei-Jahreszeitraum) für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehungsweise Gewerbebetrieb,
 - d) Vorlage der aktuellen Mietverträge sowie Darlehensverträge und Kontoauszüge gegliedert nach Zins- und Tilgungsleistungen bzw. sonstige Belege für die Finanzierungskosten der Jahre (Drei-Jahreszeitraum) für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - e) Vorlage der Zinsbescheinigungen, Dividendenbescheinigungen oder ähnliche Bescheinigungen der Jahre (Drei-Jahreszeitraum) für Einkünfte aus Kapitalvermögen,

Zentrale
Füssen: Augustenstraße 1
87629 Füssen

Postfach: 1466
87620 Füssen
Zweig-
Stelle: Bavariaring 6
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08362 - 7136
Telefax: 08362 - 38774
e-mail: info@schroeckundmiller.de
Internet: www.familienrecht-allgaeu.de

* Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Bank: Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto-Nr. 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

- f) Vorlage des Einkommensbescheides des Jahres (...) sowie die Einkommensteuererklärungen der Jahre (Drei-Jahreszeitraum).

Anheim wird dem Beklagten gestellt, ebenfalls Auskunft über Lebensversicherungen sowie sonstige Zahlungen zur Altersvorsorge, Krankenversicherungsbeiträge zu erteilen und zu belegen.

2. Der Beklagte wird gegebenenfalls verurteilt, die Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides statt zu versichern.
3. Der Beklagte wird verurteilt, einen nach Auskunftserteilung noch zu beziffernden Mutterunterhalt, fällig zum 1. eines jeden Monats ab (Monatsbeginn), zu bezahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, nach Auskunftserteilung einen noch zu beziffernden rückständigen Mutterunterhalt zu bezahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Begründung:

1. Das Familiengericht (Ort) ist zuständig, da die Klägerin mit der minderjährigen Tochter, geboren am (Geburtsdatum), dessen Vater der Beklagte ist, in (Ort) lebt.
2. Die Klägerin ist nicht mehr in ihrem Beruf tätig und betreut die gemeinsame Tochter. Daher hat sie einen Anspruch auf Mutterunterhalt.

Der Beklagte ist schon unter Fristsetzung aufgefordert worden Auskunft zu erteilen. Der Beklagte bisher lediglich die Einkommensteuerbescheide (...) vorgelegt und keine weiteren Auskünfte erteilt. Zur Bezifferung der genauen Höhe des Mutterunterhaltes ist der Beklagte verpflichtet vollumfänglich Auskunft über sein Einkommen zu erteilen. Da er dies bisher nicht gemacht hat, ist er entsprechend dem Antrag zu verurteilen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass der Beklagte seine Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt hat, ist er zu verurteilen, seine Auskünfte an Eides statt zu versichern.

3. Aufgrund der Betreuung des gemeinsamen Kindes kann die Klägerin ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Einkünfte decken. Der Beklagte ist daher verpflichtet Mutterunterhalt an sie zu bezahlen.
4. Der zu zahlende Mutterunterhalt sowie der Rückstand seit (Datum) wird nach Auskunftserteilung beziffert.